

## ERGEBNISSE

der Informationsveranstaltung des Fachbereichs 3.2 der BAM vom 5. Februar 2013  
zum Problemkreis Baumusterzulassungen von Tanks

Auf Wunsch der Teilnehmer der Informationsveranstaltung gibt die BAM hiermit  
3 Stellungnahmen zu folgenden aufgetretenen Fragen ab:

- (1) Zulassungsverfahren für Straßentankfahrzeuge für kurze Seereisen
- (2) Bescheinigungen für die Sicherheitsbewertung von Tanks für mögliche  
Fahrwegbefreiungen (Ausnahme Nr. 14 (S) GGAV in Verbindung mit § 35  
GGVSEB)
- (3) Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen.

Ansprechpartner:	Dr. Michael Pöttsch	Telefon:	+49 30 8104 1323
E-Mail:	<a href="mailto:Michael.Poetzsch@BAM.de">Michael.Poetzsch@BAM.de</a>	Fax:	+49 30 8104 1327
Fachbereich 3.2 – Gefahrguttanks und Unfallmechanik			

Zu **(1)**:

Straßentankfahrzeuge für kurze internationale Seereisen

Voraussetzung für die Erstellung einer Bescheinigung nach IMDG-Code Kapitel 6.8.3 (IMO4) ist die Baumusterzulassung für den Tank von der zuständigen Behörde für Kapitel 6.8 ADR (BAM) sowie die Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (ADR 9.1.3.5) von den in der GGVSEB, § 14 genannten Stellen. Weiterhin müssen die Anforderungen nach IMDG-Code 6.8.3.1 erfüllt werden und durch eine von der BAM nach GGVSee, § 6 (5) anerkannten Prüfstelle geprüft werden.

Zu **(2)**:

Fahrwegbefreiung/Anwendung des BAM-FB 203

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeit für Baumusterzulassungen für Tanks nach den Kapiteln 6.8, 6.9 und 6.10 des ADR von den Bundesländern an die BAM geht auch die

„Bestätigung des Sicherheitsniveaus von Tanks“

im Sinn der Ausnahme Nr. 14 (S) der GGAV an die (neue) zuständige Behörde BAM über.

(siehe Gefahrgut-Ausnahmeverordnung GGAV, Ausnahme Nr. 14 (S), Punkt 2.3)

Die BAM wird die Bestätigung des Sicherheitsniveaus des Tanks Antragstellern bei Vorlage einer durch eine Prüforganisation nach GGVSEB § 9 bzw. § 12 geprüften Berechnung erteilen.

Dazu ist ein Antrag mit Kostenübernahmeerklärung einzureichen.

Dies kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens des Tanks oder auch separat erfolgen.

Inhaltlich hat die Berechnung der normierten Risikokennzahl  $R_n$  nach BAM-Forschungsbericht 203 in der Fassung von 1997 unter Beachtung der „Bekanntmachung zur Anwendung des BAM-Forschungsberichts 203 in Verbindung mit der Ausnahme Nr. 47 (S)“ im Verkehrsblatt (VKBL) 2002 Heft 16, Seite 522, zu erfolgen.

*Bem:*

*Die alte Ausnahme Nr. 47 erhielt bei gleichem Inhalt nur eine neue Nummer-14.*

Zu (3): Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen

